

Übersendung nur per E-Mail

Bundesministerium der Finanzen
AL III / Referat III B 4
IIIB4@bmf.bund.de

Berlin, 26.05.2021

**Siebte Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen;
hier: Stellungnahme zur Neufassung der Tabaksteuerverordnung (TabStV)
III B 4 – V 9905/20/10008:004
2021/0493117**

Sehr geehrte Frau Mildenberger, sehr geehrte Frau Dr. Lang,

wir bedanken uns für die Zusendung des Referentenentwurfs einer Siebten Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen (7. VStÄndV).

Grundsätzlich haben wir keine Einwände gegen die mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf beabsichtigten Konkretisierungen der Regelungen des Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (7. VStÄndG), soweit sie die unionsrechtlichen Vorgaben der Verbrauchsteuersystemrichtlinie 2020/262 in nationales Recht umsetzen.

Zu einzelnen Bestimmungen der Neufassung der Tabaksteuerverordnung (TabStV n.F.) erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

Zu § 1 TabStV n.F.:

Die Definition der Systemrichtlinie ist in § 1 Nr. 1 gestrichen worden, obwohl in mehreren Bestimmungen der Neufassung der TabStV auf die ab dem 13. Februar 2023 geltende Verbrauchsteuersystemrichtlinie 2020/262 Bezug genommen wird.

Zu § 7a TabStV n.F.:

Die neu vorgesehene regelmäßige Überprüfung von Erlaubnissen sollte nicht dazu führen, dass es durch diese weiteren Überprüfungsmaßnahmen zu einer zusätzlichen administrativen Belastung bei zuverlässigen bzw. Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten kommt.

Einen rechtlichen und praktischen Handlungsbedarf für diese neue Regelung sehen wir grundsätzlich nicht, da die Steuerlagerinhaber ohnehin jährlich geprüft werden. Im Rahmen der Betriebsprüfungen werden auch regelmäßig das Vorhandensein und die Einhaltung der Verpflichtungen der Erlaubnis geprüft. Um unnötigen Mehraufwand bei Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten sowie redundante Prüfungen zu vermeiden, sollten Überprüfungen der Erlaubnisse aus verwaltungsökonomischen und Synergiegründen regelmäßig so stattfinden, dass sie mit den turnusmäßig anstehenden Außenprüfungen im Verbrauchsteuerbereich zusammenfallen.

Zu § 29 TabStV n.F.:

Zwecks Erleichterung der Nachweisführung für die Wirtschaftsbeteiligten sollten als Ersatznachweise für die Beendigung der Beförderung grundsätzlich auch Einfuhrverzollungsbelege aus anderen Drittländern als EFTA-Ländern akzeptiert werden, ggf. nach entsprechender Festlegung durch die Generalzolldirektion.

Zu § 31 Absatz 4 Satz 2 TabStV n.F.:

Die neu vorgesehene Regelung zum Verpackungszwang für Wasserpfeifentabak (max. 25g Packung) geht über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus und stellt eine nationale Sonderregelung für Wasserpfeifentabak dar.

Ein praktischer Handlungsbedarf mag zwar auf nationaler Ebene bestehen, um etwaigen Steuerbetrug im Zusammenhang mit einer portionsweisen Abgabe von Wasserpfeifentabak in Shisha-Bars möglichst zu unterbinden. Die Regelung ist jedoch - auch wenn sie sich im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage des § 16 Abs. 2 Nr. 2 TabStG halten sollte - zu weitgehend. Sie schießt über das berechtigte Ziel der Bekämpfung von Steuerbetrug und -hinterziehung hinaus.

Der Inhalt handelsüblicher Packungsgrößen, wie sie z.B. bei einschlägigen Online-Shops zum privaten Verbrauch angeboten werden, beläuft sich auf 50 bis 200 Gramm Wasserpfeifentabak. Der Verkauf über das Internet und über spezialisierte Fachgeschäfte machen das Gros des Handels mit diesen Packungsgrößen für den häuslichen Bereich aus (ca. 75 Prozent des Gesamtverbrauchs lt. Stellungnahme des Verbandes Deutscher Wasserpfeifentabak-Manufakturen und -Händler e.V.). Der Konsum im gastronomischen Umfeld ist demgegenüber von nachgeordneter Bedeutung (ca. 25 Prozent des Gesamtverbrauchs). Selbst wenn für Wasserpfeifentabak zur Abgabe zum Konsum an Ort und Stelle nur Packungen bis zu 25 Gramm zulässig wären, ist es nicht gewährleistet, dass zukünftig keine Abgabe aus Vorratspackungen mehr erfolgt. Insoweit sollte der Verkauf in Shisha-Bars stärker kontrolliert werden. Die vorgeschlagene - nicht EU-harmonisierte Änderung - trifft überwiegend den redlichen Teil des Marktes und gefährdet den Standort für deutsche Hersteller/Importeure nicht zuletzt durch zusätzliche Investitionen in Umrüstung und Verpackung. Zudem ist zu befürchten, dass die Verbraucher von Wasserpfeifentabak sich zukünftig die günstigeren, nicht in Deutschland versteuerten Großpackungen in anderen EU-Ländern besorgen bzw. auf illegale Ware zurückgreifen werden.

Um etwaigen Verstößen gegen tabaksteuerrechtliche Vorschriften sowie möglichem Steuerbetrug und -hinterziehung in Shisha-Bars gezielt zu begegnen, schlagen wir deshalb einen konsequenten Vollzug durch die Zoll- und Finanzbehörden vor.

Zu § 40a Absatz 4 TabStV n.F.:

Zwecks größerer Flexibilität auf Seiten der Wirtschaftsbeteiligten sollte eine noch rechtzeitige Anzeige erst zwei Wochen vor Beginn der Beförderung erfolgen müssen.

Zu § 40c Absatz 4 und § 40e Absatz 3 TabStV n.F.:

Danach haben der zertifizierte Versender bzw. zertifizierte Empfänger auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts die Tabakwaren unverändert vorzuführen. Es ist unklar, in welcher Frist die Waren vorzuführen sind und ab wann über sie frei verfügt werden kann.

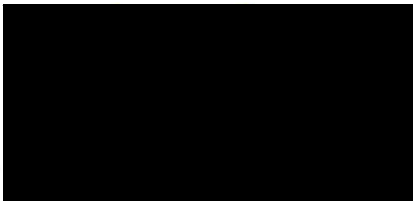
Zu § 49 TabStV n.F.:

Die mehr als deutliche Erhöhung der Gebührensätze um über 100 Prozent (Nummer 1) bzw. fast 100 Prozent (Nummer 2) ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir bitten um transparente Erläuterung, welche aktuellen Kostensätze sich dahinter verbergen bzw. welche Verwaltungskosten unter Berücksichtigung des geltenden Kostendeckungsprinzips damit abgedeckt werden sollen.

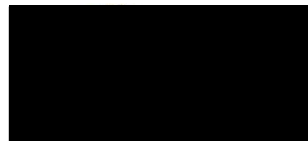
Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen zum Referentenentwurf.

Für etwaige Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Mücke
Hauptgeschäftsführer



Dirk Falke
Syndikusrechtsanwalt